

Patientenmerkblatt

Berufsbedingte Hauterkrankungen und Berufskrankheiten der Haut

Arbeitnehmer sind über ihre Arbeitgeber und die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) nicht nur gegen Arbeits- und Wegeunfälle, sondern auch gegen Berufskrankheiten versichert. Die Unfallversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, Berufskrankheiten zu verhüten (Prävention), nach Eintritt der Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen (Rehabilitation) und den Versicherten oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (Rente).

Was ist eine berufsbedingte Hauterkrankung?

Als berufsbedingte Hauterkrankung gilt, wenn die Hauterkrankung ausschließlich oder wesentlich teilursächlich auf Arbeitsplatzeinflüsse zurückzuführen ist. Man spricht von der „beruflichen Bedingtheit“. Die Bewertung einer berufsbedingten Hauterkrankung hat dabei immer fallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsplatzverhältnisse zu erfolgen.

Sehr häufig, d.h. in über 90% der Fälle, kommt es zu Ekzemerkrankungen, die überwiegend an den Händen lokalisiert sind und durch hautgefährdende Tätigkeiten, wie z. B. Feuchtarbeit sowie Hautkontakt mit Arbeitsstoffen von hoher irritativer und/oder allergener Potenz ausgelöst werden. Bei bestimmten beruflichen Tätigkeiten treten diese Hauterkrankungen gehäuft auf, z. B. bei Friseur-tätigkeiten, Arbeiten im Gesundheits- und Sozialwesen, Nahrungsmittelgewerbe, in der Bau- und Metallindustrie.

Des Weiteren kann weißer Hautkrebs (Plattenepithelkarzinom, Basalzellkarzinom) und seine Vorstufen (Aktinische Keratosen) durch bestimmte Substanzen wie u.a. Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder durch ultraviolette Strahlen verursacht werden. Oft treten diese Folgeerscheinungen erst Jahrzehnte später auf.

Was ist eine Berufskrankheit der Haut?

Eine berufsbedingte Hauterkrankung ist dabei von einer Berufskrankheit der Haut abzugrenzen. Als Berufskrankheiten kommen nur die Erkrankungen in Frage, die zusätzlich zur beruflichen Bedingtheit auch noch die jeweiligen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung, wie vom Gesetzgeber verlangt, erfüllen. Ekzemerkrankungen können dabei als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie folgenden Tatbestand erfüllen: *„Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.“*

Weißer Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen können als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie nachweislich durch den beruflichen Kontakt zu *„Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe (z.B. Erdwachse, Asphalte, Masut und Mineral-, Schmier-, Zylinder- und Bohröle)“* ausgelöst wurden.

Darüber hinaus ist auch die berufsbedingte Einwirkung von UV-Strahlung generell geeignet, weißen Hautkrebs und zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen zu verursachen. Besonders betroffene Berufsgruppen sind Outdoor-Berufe mit erhöhter natürlicher UV-Strahlenbelastung (z.B. Baugewerbe, Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Bootsbau, Seefahrt) und Berufe sowie Arbeitsprozesse mit erhöhter künstlicher UV-Strahlenbelastung (z.B. Schweißer, Glasbläser, Entkeimer, Lackhärter, Werkstoffprüfer).

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit obliegt den Unfallversicherungsträgern.

Wie wird eine berufsbedingte Hauterkrankung einer Behandlung zugeführt und damit eine Berufskrankheit verhindert?

Jeder Arzt ist verpflichtet, einen Versicherten mit krankhaften Hautveränderungen, bei dem die Möglichkeit besteht, dass daraus eine Berufskrankheit entsteht, unverzüglich einem Hautarzt vorzustellen.

Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit hat jeder Arzt darüber hinaus die Verpflichtung, eine Berufskrankheiten-Anzeige zu erstatten.

Neben therapeutischen Maßnahmen sind vorbeugende Maßnahmen, wie Hautschutzseminare, technische und organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz sowie persönliche Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Handschuhen oder das Verwenden von speziellen Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln möglich.

In jedem Fall berät und behandelt Sie hier Ihr Hautarzt und bleibt auch der Unfallversicherungsträger Ihr Ansprechpartner, nicht zuletzt, um Sie bei mitunter recht einschneidenden Lebensentscheidungen zu begleiten.